

Schulgeldordnung für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Schulgeldordnung
für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Inhalt

§ 1 Schulgeld	2
§ 2 Höhe und Zahlweise	2
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Maßgebliches Einkommen	4
§ 5 Geschwisterkindermäßigung und Härtefallregelung	5
§ 6 Pflicht zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens	6
§ 7 Aussetzung und Befreiung	7
§ 8 Datenschutz	7
§ 9 Übergangsregelung für Altverträge mit einem einkommensunabhängigen Schulgeld	7
§ 10 Übergangsregelung für Altverträge mit einem einkommensabhängigen Schulgeld	8
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 12 Vorbehalt gleichbleibender Gesetzeslage	9
§ 13 Salvatorische Klausel	9

§ 1 Schulgeld

Für den Besuch der katholischen Schulen des Erzbistums Berlin ist ein Schulgeld nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Der Anspruch richtet sich gegen die Vertragspartei(en) des mit dem Erzbistum Berlin geschlossenen Schulvertrages. Mehrere Vertragsparteien haften als Gesamtschuldner.

Diese Schulgeldordnung gilt für den Besuch von Berliner und Brandenburger Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin, soweit nichts anderes geregelt ist. Maßgeblich ist der Standort der Schule. Auf den Wohnort der Vertragsparteien kommt es nicht an.

§ 2 Höhe und Zahlweise

- (1) Das Schulgeld wird als Jahresbetrag (entsprechend dem Lauf des Schuljahres vom 01.08 bis 31.07 des Folgejahres) festgesetzt. Der Betrag ist in der Regel als monatlicher Beitrag gerundet auf den nächsten vollen Euro und unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und dem Tag der Zeugnisaushändigung für den in Satz 1 genannten Zeitraum zu entrichten. Er kann auch zum Schuljahresbeginn im Rahmen einer Einmalzahlung entrichtet werden. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die monatliche Zahlungsverpflichtung.
- (2) Bei einem Einkommen von bis zu 42.000,00 Euro richtet sich die Höhe des Schulgeldes aus der als **Anlage I** beigefügten Schulgeldtabelle, die Bestandteil der Schulgeldordnung ist. Diese Schulgeldtabelle richtet sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Schulgeldtabelle des Landes Berlin (Anlage 1 zu § 98 Absatz 7 Nr. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26.01.2004 in der jeweils geltenden Fassung [BSchulG]).
- (3) Ab einem Einkommen von 42.000,01 Euro beträgt das Schulgeld 2,4 % des maßgeblichen Einkommens und höchstens den in der Schulgeldtabelle des Landes Berlin für die jeweilige Einkommensstufe (Anlage 1 zu § 98 Abs. 7 Nr. 1 BSchulG) genannten Höchstbetrag.
- (4) Ab einem Einkommen von 73.000,01 Euro beträgt das Schulgeld ebenfalls 2,4 % des maßgeblichen Einkommens und höchstens 360 Euro.
- (5) Welches Einkommen maßgeblich ist, regelt § 4.
- (6) Die Vertragsparteien erhalten eine Schulgeldmitteilung, aus der sich die Höhe des festgesetzten Schulgeldes ergibt. Für die Zahlung des Schulgeldes ist in der Regel die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gemäß **Anlage II** durch die Vertragsparteien Voraussetzung. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 10. eines Kalendermonats. Entstehen aufgrund fehlender Kontodeckung Kosten für eine Rückbelastung, sind dem Schulträger diese von den Vertragsparteien zu erstatten. Erteilen die Vertragsparteien kein SEPA-Lastschriftmandat, tragen sie etwaige Kosten einer Rückbuchung.
- (7) Die Schulgeldmitteilung wird in der Regel per E-Mail versandt. Änderungen der E-Mail-Adresse sind daher unmittelbar mitzuteilen.
- (8) Gastschüler zahlen für eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten und mehr ein Schulgeld von 35,00 Euro ab dem ersten Tag des Schulbesuchs.
- (9) Für Schüler, die sich nicht länger als drei Monate im Ausland aufhalten, ist das Schulgeld in voller Höhe zu entrichten. Für Schüler, die länger beurlaubt sind (z.B. Auslandsjahr), wird das Schulgeld auf formlosen schriftlichen Antrag über die Schulleitung an den Schulträger für den Zeitraum der Beurlaubung auf den monatlichen Mindestbeitrag von 35 Euro ermäßigt. Soweit die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen, gehen diese dem Mindestbetrag nach Satz 2 vor; in diesem Fall ist für den Zeitraum der Beurlaubung das Schulgeld nach § 7 Abs. 2 zu entrichten. Die Nachweis- und Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (10) Die Schulgeldtabelle des Landes Berlin (Anlage 1 zu § 98 Absatz 7 Nr. 1 BSchulG) wird regelmäßig an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Wenn sich die Schulgeldtabelle des Landes Berlin ändert, kann sich deshalb auch das Schulgeld nach dieser Schulgeldordnung ändern. Das

gilt für alle Einkommensgruppen. Der Schulträger ist berechtigt, die Schulgeldhöhe anzupassen, um gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Erhöht sich das Schulgeld aufgrund einer solchen Anpassung, haben die Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen.

- (11) Der Schulträger kann darüber hinaus das Schulgeld jeweils zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) nach billigem Ermessen um bis zu 0,2 Prozentpunkte insbesondere im Falle einer allgemeinen Preissteigerung und damit u.a. dann anpassen, wenn
1. sich die Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Schulträgers um mehr als 2 % im Vergleich zum Vorjahr erhöhen,
 2. sich die Betriebskosten um mehr als 3 % im Vergleich zum Vorjahr erhöhen,
 3. sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen,
 4. sich staatliche Zuschüsse verringern oder
 5. die Bundesländer für den Schulträger geltende gesetzliche Vorgaben zum Schulgeld ändern.

Die Anpassungsbefugnis nach Satz 1 betrifft nur Vertragsparteien, deren maßgebliches Einkommen oberhalb der in der Schulgeldtabelle (Anlage I) erfassten Einkommensgruppen liegt. Das Schulgeld von Vertragsparteien, deren Schulgeld sich aus der Schulgeldtabelle ergibt, wird durch eine Anpassung nach Satz 1 nicht über den jeweils zulässigen Höchstbetrag hinaus erhöht. Die Vertragsparteien erhalten in diesem Fall bis zum 31.03 eine Mitteilung über die neue Höhe des Schulgeldes. Wird das Schulgeld erhöht, haben die Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht bis vier Wochen vor Schuljahresende.

- (12) Den Vertragsparteien steht es frei, durch schriftliche Erklärung freiwillig auf die Vorgaben zur Höhe des Schulgeldes nach Absatz 2 und 3 zu verzichten. In diesem Fall sind sie von der Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachweisen nach § 6 befreit. Die Erklärung eines Verzichts nach Satz 1 ist erst nach Abschluss des Schulvertrages zulässig. Ein Widerruf des Verzichts nach Satz 1 ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft jeweils zum ersten Tag des Folgemonats zulässig. Während der Dauer des Verzichts wird der Höchstsatz von 360 Euro angesetzt.
- (13) Die Regelungen zur Höhe des Schulgeldes in Absatz 2 und 3 gelten auch, wenn das Schulgeld von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Schülerin oder des Schülers, der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbaren Dritten übernommen wird. In diesem Fall ist das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. des Schülers oder der Schülerin maßgeblich. Die unterhaltspflichtigen Eltern haben das Vorliegen einer Drittfinanzierung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (14) Sollte das Schulgeld den nach der Schulgeldtabelle des Landes Berlin (Anlage 1 zu § 98 Absatz 7 Nr. 1 BSchulG) zulässigen Höchstbetrag überschreiten, sind die Vertragsparteien nur zur Zahlung des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags verpflichtet. Das gilt nicht, wenn sie erklärt haben, auf die Anwendung der Schulgeldtabelle zu verzichten (vgl. Absatz 12). Dies gilt auch bei Schulgeldfestsetzungen im Rahmen von Geschwisterkinderermäßigungen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Schulgeld wird in der Regel in monatlichen Zahlungen jeweils zum 10. des laufenden Monats entrichtet, sofern es nicht zum Schuljahresbeginn im Rahmen einer Einmalzahlung entrichtet wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind zur rechtzeitigen Zahlung gemäß Absatz 1 verpflichtet. Ist der Einzug im Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos zum 10. des jeweiligen Monats nicht möglich,

wird die Zahlung angemahnt. Hinsichtlich etwaiger Kosten aufgrund fehlender Kontodeckung und Lastschrifterteilung wird auf § 2 Absatz 6 verwiesen.

- (3) Sind die Vertragsparteien mit der Zahlung des Schulgeldes innerhalb eines Schuljahres drei Monate im Rückstand, kann der Schulvertrag außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Werden in einem Schuljahr insgesamt drei Monatsraten nicht geleistet, wird der Gesamtbetrag abzüglich bereits geleisteter Beiträge für das laufende Schuljahr sofort fällig. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Die Vertragsparteien verzichten hinsichtlich des rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes, etwaiger Rücklastkosten oder weiterer Entgelte auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

- (1) Das zu berücksichtigende Einkommen richtet sich nach dem in § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 7 Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGV) vom 09.03.2026 (GVBl. S. 119, 124) genannten Einkommensbegriff.
- (2) Danach ist das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern maßgeblich, dass in dem letzten zu Beginn des betreffenden Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahr erzielt wurde.
- (3) Als maßgebliches Einkommen gilt das Bruttoeinkommen. Das ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung (EStG) sowie der Leistungen nach § 32b Absatz 1 EStG, die von der Schülerin oder dem Schüler und den unterhaltspflichtigen Eltern erzielt oder empfangen werden.
- (4) Zur Summe der positiven Einkünfte i. S.d. § 2 Absatz 1 und 2 EStG zählen:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn);
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit;
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben;
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (u.a. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktiengewinne);
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG, u.a.
 - o Renten;
 - o Leistungen aus steuerlich begünstigten Altersvorsorgeverträgen (z.B. Riester-Renten) und der betrieblichen Altersversorgung;
 - o empfangene Unterhaltsleistungen, soweit sie steuerrechtlich als sonstige Einkünfte zu erfassen sind.

Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) vor Steuern zu berücksichtigen.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung sind die Einnahmen abzüglich Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit diese vom Finanzamt anerkannt werden und sich beispielsweise aus dem Einkommenssteuerbescheid ergeben. Anderenfalls wird der jeweils geltende Pauschbetrag für die Werbungskosten vom ermittelten Einkommen abgezogen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag i. S. d. § 20 Absatz 9 EStG in Höhe von derzeit 1.000 Euro abzuziehen.

Von den positiven Einkünften wird zudem je unterhaltsberechtigtes Kind, das eine Schule des Trägers besucht, der jeweils geltende Kinderfreibetrag abgezogen.

(5) Zu den Leistungen nach § 32b Absatz 1 EStG zählen insbesondere:

- Krankengeld
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Kurzarbeitergeld
- vergleichbare Lohnersatzleistungen

Diese Leistungen sind Teil des Bruttoeinkommens und damit maßgebliches Einkommen i. S. d. Absatz 3.

Nicht zum maßgeblichen Einkommen zählen insbesondere Wohngeld, Kindergeld, BAföG-Leistungen, Bürgergeld sowie sonstige steuerfreie Sozialleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich von § 32b Absatz 1 EStG erfasst werden.

- (6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils oder der Schülerin oder des Schülers ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne des Satzes 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.
- (7) Kann ein Einkommensnachweis nach § 6 noch nicht vorgelegt werden, wird das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet. Sobald die Einkommensnachweise vorgelegt werden können, müssen diese bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats (Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, schulgeld@erzbistumberlin.de) eingereicht werden. Wenn sich daraus eine andere Schulgeldhöhe ergibt, wird sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen angepasst.
- (8) Wenn der die Schülerin oder den Schüler betreuende Elternteil qualifiziert, schriftlich erklärt und ggf. mittels Nachweisen, beispielsweise durch Vorlage des Nachweises über den Unterhaltsvorschuss, darlegt, dass der andere unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlt bzw. das Einkommen nicht offenlegt, wird allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils und der Schülerin oder des Schülers abgestellt.

§ 5 Geschwisterkinderermäßigung und Härtefallregelung

- (1) Sind die Vertragsparteien für mehrere Kinder unterhaltspflichtig, die eine Schule in Trägerschaft des Erzbistums besuchen, können sie eine Geschwisterkinderermäßigung erhalten.
- (2) Bei zwei Kindern beträgt die Ermäßigung 25% für das zweite Kind. Bei drei Kindern beträgt die Ermäßigung 50% für das dritte Kind. Ab vier Kindern beträgt die Ermäßigung 100% für das vierte und alle weiteren Kinder.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Berechnung der Geschwisterkinderermäßigung notwendigen Unterlagen bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats einzureichen.

Die Unterlagen sollen frühestmöglich, spätestens aber bis zum 01.06 eines jeden Kalenderjahres für das in dem Jahr beginnende Schuljahr eingereicht werden. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

- (4) Die Geschwisterkinderermäßigung gilt für das kommende Schuljahr bzw. ab dem Folgemonat des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, jeweils für ein Schuljahr. Sie ist für das kommende Schuljahr unter Vorlage der notwendigen Unterlagen jeweils erneut möglichst frühzeitig zu beantragen. Sofern bei einem Auslandsaufenthalt entsprechend § 2 Abs. 9 eine Ermäßigung gewährt wird, wird das betreffende Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- (6) In Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer Härten prüft der Schulträger auf begründeten, schriftlichen Antrag eine individuelle Herabsetzung des Schulgeldes. Ermäßigungen gelten ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monat. Härtefallanträge sind für jedes Schuljahr neu zu stellen.

§ 6 Pflicht zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Berechnung des Schulgeldes geeigneten Unterlagen über das maßgebliche Einkommen bis zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats vorzulegen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres, sind die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Aufnahme beizubringen. Die Unterlagen müssen es dem Schulträger ermöglichen, die gesetzlichen Vorgaben u.a. des Schulgesetzes, der Ersatzschulgenehmigungsverordnung und der Ersatzschulzuschussverordnung einzuhalten und die gesetzlich vorgesehenen Zuschüsse zu erhalten.
- (2) Geeignete Unterlagen nach Absatz 1 sind der Einkommenssteuerbescheid des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres sowie sämtliche Bescheide über Leistungen nach § 32b Absatz 1 EStG, soweit sich diese nicht aus dem Einkommenssteuerbescheid ergeben. Liegen diese Unterlagen nicht vor, müssen andere zum Beleg der Einkommenshöhe geeignete Nachweise vorgelegt werden. Dazu zählen u.a.
- die Lohnsteuerbescheinigung des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres,
 - Verdienstabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr,
 - die Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn,
 - Einkommensnachweise aus Vermietung und Verpachtung sowie
 - Nachweise über Kapitaleinkünfte.
- Eigene Auswertungen und Aufstellungen können berücksichtigt werden, wenn sie vom Steuerberater validiert sind und sich dies aus den Unterlagen ergibt.
- (3) Liegen die zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Unterlagen bis zu der in Absatz 1 bestimmten Frist bei den Vertragsparteien nicht vor, legen die Vertragsparteien zur Glaubhaftmachung des Einkommens zunächst geeignete vorläufige Unterlagen vor (zum Beispiel den Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr). Die Festsetzung des zu zahlenden Betrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann vorläufig bis zur Nachreichung der geeigneten Unterlagen, spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres. Die in Absatz 2 genannten Unterlagen zur Einkommensermittlung müssen nachgereicht werden, sobald sie den Vertragsparteien vorliegen.
- (4) Werden die geeigneten Unterlagen innerhalb von drei Jahren nachgereicht, setzt der Schulträger rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Schuljahres den entsprechenden Betrag endgültig fest, erstattet gegebenenfalls überzahltes Schulgeld und fordert gegebenenfalls unterzahltes Schulgeld bei den Vertragsparteien schriftlich nach. Das nachgeforderte Schulgeld ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens zu zahlen.
- (5) Werden die geeigneten Unterlagen nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres nachgereicht, setzt der Schulträger rückwirkend den jeweils geltenden Höchstbetrag fest. Auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Trägers im Falle eines Rückstandes der Bezahlung des Schulgeldes von drei Monaten aus § 9 Absatz 1 Schulvertrag wird hingewiesen. Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.
- (6) Haben die Vertragsparteien auf die Anwendung der Schulgeldtabelle nach Anlage 1 zum Schulgesetz (Schulgeldtabelle) sowie auf § 2 Absatz 2 und 3 dieser Schulgeldordnung durch schriftliche Erklärung verzichtet und zahlen sie somit freiwillig den in § 2 Absatz 4 genannten Höchstbetrag, sind sie von der Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachweisen befreit.

- (7) Soweit sich aus den Einkommensnachweisen ergibt, dass der Höchstbetrag des Schulgeldes zu zahlen ist, müssen weitere Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden. Verringert sich das Einkommen der Vertragsparteien jedoch und haben sie keine Verzichtserklärung nach § 2 Absatz 12 abgegeben, sind sie zur Vorlage ihrer Einkommensnachweise verpflichtet.

§ 7 Aussetzung und Befreiung

- (1) Erkrankt der Schüler oder die Schülerin mehr als zwei Monate, wird das Schulgeld für die Dauer der Erkrankung auf monatlich 10 Euro reduziert. Voraussetzung dafür ist ein formloser, schriftlicher Antrag, dem ein aktuelles ärztliches Attest beigelegt ist. Die Reduzierung des Schulgeldes gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Posteingangs des Antrags bei der Schulgeldstelle.
- (2) Vertragsparteien, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, zahlen ein Schulgeld in Höhe von 10 Euro. Die Vertragsparteien haben den aktuellen Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen vorzulegen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Befreiung gilt rückwirkend ab Vorlage der Unterlagen bei der Schulgeldstelle des Trägers und nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr müssen die Unterlagen erneut vorgelegt werden.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie leben (Pflegekinder), gilt Absatz 2 entsprechend. Erforderlich für die Befreiung ist ein Nachweis über die Form der Familienpflege.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern zur Ermittlung des Schulgeldes und etwaiger Befreiungen hiervon erfolgt auf Grundlage von § 6 Absatz 1 a, c Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i. V. m. §§ 64 Schulgesetz für das Land Berlin (BSchulG) sowie Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG), §§ 4 ff. Schuldatenverordnung Berlin, § 6 Absatz 1 c KDG. Informationen über das errechnete Schulgeld unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur der für die Schulgeldeberechnung zuständigen Stelle des Trägers bzw. deren Beauftragten zugänglich.
- (2) Daten werden, soweit sie zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse und zur Berechnung des Schulgeldes benötigt werden, in einer Datei bzw. Datenbank gespeichert und elektronisch verarbeitet.
- (3) Mit der Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilen die Vertragsparteien die Zustimmung zur Speicherung der Daten, welche die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.
- (4) Die überlassenen Einkommensunterlagen werden mindestens für die Dauer der Schulgeldzahlung zuzüglich fünf weiterer Jahre aufbewahrt, soweit nicht nach gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Schuldatenverordnung Berlin oder Brandenburger Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, längere Aufbewahrungsfristen bestehen; in diesem Fall gelten die längeren Fristen.

§ 9 Übergangsregelung für Altverträge mit einem einkommensunabhängigen Schulgeld

- (1) Schulverträge, die für das Schuljahr 2023/2024 und früher geschlossen wurden und nach denen ein einkommensunabhängiges Schulgeld zu zahlen ist (Altverträge mit einkommensunabhängigem Schulgeld), haben vorbehaltlich der Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 in der jeweils vereinbarten Fassung Bestand.
- (2) Die Vertragsparteien mit einem Altvertrag mit einkommensunabhängigem Schulgeld müssen vor dem 31.07.2027 eine der folgenden drei Erklärungen gegenüber der Schulgeldstelle abgeben:

- **Option 1 – Vollumfängliche Beibehaltung des Altvertrags und Verzicht auf die Anwendung der Schulgeldtabelle:** Die Vertragsparteien erklären schriftlich entsprechend § 2 Absatz 12, dass sie auf die Anwendung der Schulgeldtabelle nach Anlage 1 zu § 98 Abs. 7 Nr. 1 BSchulG verzichten. In diesem Fall sind sie auch von der Vorlage von Einkommensnachweisen befreit. Sie zahlen dann weiterhin das einkommensunabhängige Schulgeld in der jeweils geltenden Höhe. Eine Anpassung der Schulgeldhöhe nach den Vorgaben des Altvertrages durch den Schulträger ist weiterhin möglich. Der Altvertrag behält seine Wirksamkeit.
 - **Option 2 – Beibehaltung des Altvertrags und Anwendung der Schulgeldtabelle des Landes Berlin:** Die Vertragsparteien erklären schriftlich, dass sie im einkommensunabhängigen Schulgeld verbleiben, aber auf der Anwendung der Schulgeldtabelle des Landes Berlin in der geltenden Fassung bestehen. In diesem Fall behält der Altvertrag seine Wirksamkeit, soweit er nicht die Schulgeldhöhe und die Geschwisterkindermäßigung betrifft. Als Schulgeld wird dann der jeweilige Höchstbetrag der Einkommensstufe fällig, die sich aufgrund der Einkommensnachweise aus dem maßgeblichen Einkommen gem. § 3 Abs. 1 der Ersatzschulgenehmigungsordnung des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die Einkommensunterlagen einzureichen, § 6 der Schulgeldordnung gilt entsprechend. Schulgeldhöhe und Geschwisterkindermäßigung richten sich dann vollumfänglich nach der jeweils gültigen Schulgeldtabelle des Landes Berlin und den Regelungen der §§ 2 und 5 dieser Schulgeldordnung.
 - **Option 3 – Verzicht auf den Altvertrag und Wechsel in die neue Schulgeldordnung:** Die Vertragsparteien erklären schriftlich, dass sie einen vollständigen Übergang in das mit der vorliegenden Schulgeldordnung etablierte neue System wünschen, in dem ein einkommensabhängiges Schulgeld zu entrichten ist. In diesem Fall tritt der Altvertrag mit einkommensunabhängigem Schulgeld außer Kraft und die vorliegende Schulgeldordnung sowie der derzeit geltende Schulvertrag treten vollumfänglich in Kraft.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 sind die Vertragsparteien für die weitere Laufzeit des Schulvertrags an die von ihnen gewählte Option gebunden. Der Verzicht auf die Anwendung der Schulgeldtabelle nach Option 1 kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; § 2 Abs. 12 Satz 4 gilt entsprechend. Nach einem Widerruf nach Satz 2 sind die Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Schulgeldes aus dem Altvertrage nur noch bis zur Höhe des nach der Schulgeldtabelle des Landes Berlin jeweils zulässigen Höchstbetrags verpflichtet.
- (4) Die Vertragsparteien können jederzeit schriftlich erklären, auf die Anwendung des Altvertrages entsprechend der Option 1 und Option 2 zu verzichten. Dann gilt die vorliegende Schulgeldordnung vollumfänglich (entsprechend Option 3). Ein erneuter Wechsel zurück zum einkommensunabhängigen Schulgeld ist nicht möglich.

§ 10 Übergangsregelung für Altverträge mit einem einkommensabhängigen Schulgeld

- (1) Schulverträge, die für das Schuljahr 2026/2027 und früher geschlossen wurden und nach denen ein einkommensabhängiges Schulgeld zu zahlen ist (Altverträge mit einkommensabhängigem Schulgeld), haben bis zum 31.07.2027 in der jeweils vereinbarten Fassung Bestand.
- (2) Ab dem 01.08.2027 gilt die vorliegende Schulgeldordnung samt Schulgeldtabelle auch für die in Absatz 1 genannten Verträge vollumfänglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Schulgeldordnung tritt zum 01.10.2026 für das Schuljahr 2027/2028 in Kraft. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

- (2) Ab dem 01.08.2027 gilt diese Schulgeldordnung daher für sämtliche Schulverträge, die mit dem Träger geschlossen werden und geschlossen worden sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragschlusses und vorbehaltlich der Übergangsregelungen in den §§ 9 und 10.

§ 12 Vorbehalt gleichbleibender Gesetzeslage

Sämtliche Regelungen dieser Schulgeldregelung stehen unter dem Vorbehalt einer gleichbleibenden Gesetzeslage. Im Falle gesetzlicher Änderungen insbesondere in Bezug auf die Schulgeldhöhe, den maßgeblichen Einkommensbegriff, die Voraussetzungen von Ermäßigungen sowie die erforderlichen Nachweispflichten behält sich der Schulträger eine Anpassung der vertraglichen Schulgeldregelungen vor. Eine Veränderung kann dabei ausdrücklich auch zulasten der Vertragsparteien ausfallen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Berlin, den 28.09.2026
GV 00338/2026

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Anlagen:

Anlage I: Schulgeldtabelle
Anlage II: SEPA- Lastschriftmandat

Anlage II

zur Schulgeldordnung für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Schulgeldtabelle

jährliches Einkommen in Euro	höchstens zulässiges monatliches Schulgeld für ein Kind in Euro
bis 30.000,00, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 der Lernmittelverordnung erfüllen	10,00
bis 30.000,00	35,00
ab 30.000,01	65,00
ab 42.000,01	160,00
ab 55.000,01 bis 73.000,00	290,00

SEPA-Lastschriftmandat gültig für Schulen und Horte

Anlage gem. § 2 Abs. 3 der Schulgeldregelung des Erzbistums Berlin

Anlage gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 6 Abs.1 der Benutzungs- und Beitragsregelung eFöB/Hort Berlin und Brandenburg des Erzbistums Berlin

Erzbistum Berlin, Niederwallstr. 8/9, 10117 Berlin
Gläubiger-Identifikationsnummer E08ZZZ00000031641

Mandatsreferenz: _____ (wird separat mitgeteilt)

Ich/Wir ermächtige(n) das Erzbistum Berlin, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Erzbistum Berlin auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn das unten genannte Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. **Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.**

Das Mandat gilt für (bitte ankreuzen): ☐ Schule / ☐ Hort

Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin: _____

Schülernummer (soweit bekannt): _____

Kontoinhaber (Vor- und Nachname/n): _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _

Gewünschter Abbuchungsbeginn (Monat/Jahr): _____

_____,
Datum, Ort

Unterschrift(en)